

Satzung des Mobilitätsbeirates der Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben des Mobilitätsbeirates

- (1) Der Mobilitätsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat sowie die Stadtverwaltung in allen Mobilitäts- und Verkehrsbelangen zu beraten. Er dient dem Austausch zwischen Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Verbänden. Ziel ist die Förderung von Transparenz und Kommunikationsstruktur in Mobilitätsfragen und den Bereichen Verkehrspolitik und -planung.
- (2) Der Mobilitätsbeirat kann Empfehlungen zu Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten abgeben. Er hat sich auf Wunsch der Stadt zu Verkehrs- und Mobilitätsfragen zu äußern.
- (3) Der Mobilitätsbeirat verfügt über Berichtsrecht im Stadtrat sowie in den relevanten Ausschüssen.
- (4) Die Beratungsergebnisse stellen Empfehlungen an die Stadt dar. Wird im Stadtrat oder in einem Stadtratsausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu der der Mobilitätsbeirat eine Empfehlung oder eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben hat, so hat die Bericht erstattende Person diese Empfehlung oder Stellungnahme vorzutragen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Mobilitätsbeirat besteht aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern, das sind
 - 1 Vertretung des ADAC Südbayern e.V.
 - 1 Vertretung des Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Augsburg e.V.,
 - 1 Vertretung des Verkehrsclub Deutschland Kreisverband Augsburg e.V.,
 - 1 Vertretung der Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
 - 1 Vertretung der Lokalen Agenda 21, Fachforum Verkehr
 - 1 Vertretung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord
 - 1 Vertretung des PRO BAHN e.V., Bezirksgruppe Schwaben
 - 1 Vertretung der Taxigenossenschaft
 - 1 Vertretung des Arbeitsgemeinschaft Nahverkehr Augsburg e.V.
 - 1 Vertretung des BeiAnrufAuto e.v.
 - 1 Vertretung aus dem Seniorenbeirat
 - 1 Vertretung aus dem Behindertenbeirat
 - b) den beratenden Mitgliedern, das sind
 - 1 Vertretung aus dem Referat 1
 - 1 Vertretung aus dem Referat 2
 - 1 Vertretung aus dem Referat 3
 - 1 Vertretung aus dem Referat 4
 - 1 Vertretung aus dem Referat 6
 - 1 Vertretung aus dem Referat 7
 - jeweils 1 Vertretung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften
 - 1 Vertretung der Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH
 - Vorsitzende/r des Fahrgastbeirats der Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH
 - 1 Vertretung der Industrie- und Handelskammer Schwaben
 - 1 Vertretung der Handwerkskammer für Schwaben
 - 1 Vertretung des Handelsverband Bayern e.V., Bezirksverband Schwaben

- (2) Weitere städtische Dienststellen (insbesondere Wirtschaftsförderung, verschiedene Abteilungen des Tiefbauamts, Stadtplanungsamt), verkehrsplanende Personen oder Sachverständige können einzelfallbezogen hinzugezogen werden.

§ 3 Berufung

- (1) Über die Mitgliedschaft entscheidet – nach Vorschlag der im Mobilitätsbeirat vertretenen Organisationen – der Stadtrat. Es können nur solche Personen berufen werden, die nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für eine Mitwirkung im Mobilitätsbeirat geeignet erscheinen.
- (2) Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren bzw. so lange das Mitglied in ihrer Organisation die entsprechende Funktion erfüllt. Die erste Amtszeit stellt eine Ausnahme dar und endet am 30.06.2023. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder, die als Vertreter von Organisationen und Körperschaften berufen sind, können sich im Mobilitätsbeirat jeweils für eine Sitzung von einem stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann bis zu zwei Vertretungen wahrnehmen.
- (4) Der Mobilitätsbeirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre, die erste Amtszeit stellt eine Ausnahme dar und endet am 30.06.2023. Wiederwahl in Folge ist möglich.
- (5) Über eine Abberufung aus wichtigem Grund entscheidet der Stadtrat.

§ 4 Ehrenamt, Sorgfaltspflicht

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Mobilitätsbeirats ist ein Ehrenamt, eine Aufwandsentschädigung wird nicht entrichtet.
- (2) Die Mitglieder des Mobilitätsbeirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Mobilitätsbeirates unparteiisch und nach besten Kräften wahrzunehmen.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Mobilitätsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Beim für Mobilität zuständigen Fachreferat, derzeit das Wirtschafts- und Finanzreferat der Stadt Augsburg, wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese fungiert als Koordinatorin für alle Belange des Mobilitätsbeirates.
- (3) Die Geschäftsstelle beruft Sitzungen des Mobilitätsbeirates ein, wenn ein Auftrag des Stadtrates oder die Geschäftslage es erfordern. Der Mobilitätsbeirat ist auch dann zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens fünf seiner Mitglieder oder der Vorsitz unter Angabe der gewünschten Tagesordnung bei der Geschäftsstelle beantragen.
- (4) Die Einladung soll schriftlich durch die Geschäftsstelle unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen. Alle Mitglieder des Mobilitätsbeirats sind berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte zur Beratung

anzumelden. Der Mobilitätsbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn jeder Sitzung die endgültige Tagesordnung.

- (5) Der Mobilitätsbeirat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel mit förmlicher Abstimmung. Der Mobilitätsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm/ihr selbst oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil bringen kann (analog zu Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung). Im Zweifelsfall entscheidet der Mobilitätsbeirat mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, ob die Voraussetzungen zum Ausschluss von der Sitzungsteilnahme vorliegen.
- (7) Über die Sitzungen des Mobilitätsbeirats ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das jedem Mitglied zur Kenntnis zugeleitet wird. Schriftliche Anträge sind auf Wunsch der beantragenden Person in das Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Vorsitz sowie der protokollführenden Person unterzeichnet. Sie gilt als genehmigt, wenn gegen ihren Inhalt in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Sitzung des Mobilitätsbeirats keine Einwendungen erhoben werden.
- (8) Die Sitzungen des Mobilitätsbeirats sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Ansprüche Einzelner oder Interessen des Mobilitätsbeirats entgegenstehen.

§ 6 Auflösung und Änderung der Satzung

Der Mobilitätsbeirat kann durch Beschluss des Augsburger Stadtrats aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Die Satzung kann vom Stadtrat geändert werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Verkehrsbeirat der Stadt Augsburg vom 22.05.2003 außer Kraft.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister